

Die Vollmachten der Beichtväter im Jubiläum 1886.

Von Professor Adolf Schmuckenschläger in Linz

Wie der heil. Vater kraft apostolischer Vollmacht zur Zeit des Jubiläums allen Gläubigen, den Laien, Weltpriestern und männlichen Ordenspersonen gestattet, sich zur Ablegung der Jubiläumsbeicht jeden beliebigen der zum Beichthören approbirten Welt- oder Ordensgeistlichen als Beichtvater zu wählen, und an dieser Erlaubniß auch die weiblichen Ordenspersonen theilnehmen läßt, wenn nur im letzteren Falle der freigewählte Beichtvater für Klosterfrauen überhaupt approbiert ist, so gewährt er auch den Beichtvatern für alle, welche die Jubiläumsbeicht ablegen, außer gewöhnliche Vollmachten. Diese Vollmachten können geltig nur an jenen im hl. Buzgerichte zur Anwendung kommen, welche das Jubiläum zu gewinnen und die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen fest entschlossen sind. (Benedict XIV. Inter praeteritos, § 62 und S. Poenitent. 15. Jänner 1886.) Daher sind im Zweifel über diese Intention die Pönitenten zu fragen.

Die Jubiläums-Vollmachten betreffen:

I. Die Umwandlung der vorgeschriebenen Werke. Davon war im vorigen Hefte bei Besprechung der Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums (S. 308—317) eingehend die Rede.

II. Die Absolution von reservirten Sünden und Censuren.

1. Der Beichtvater hat die Vollmacht, von allen auch noch so schweren Sünden und Censuren zu absolviren, sie mögen sonst dem Bischofe oder dem Papste, einfach oder speciali modo reservirt, ipso facto incurrit oder durch den kirchlichen Richter verhängt, geheim oder offenkundig sein.

Die Ausnahmen sind folgende: der Beichtvater kann seinen complex in peccato turpi auch in der Jubiläumsbeicht nicht absolviren; er kann jene Confessare nicht absolviren, die es gewagt haben, ihrem complex die Absolution zu ertheilen; er kann auch von der Sünde der falsa accusatio de sollicitatione nicht los sprechen. Ebenso wenig kann er die obligatio denuntiandi sollicitantem erlassen, und darf im Weigerungsfalle nicht los sprechen. (Benedict XIV. Bulle Sacramentum Poenitentiae, und Instructio Congr. S. Officii ad Episcopos, 20. Februar 1867.)

Die Absolution kann jedoch nur in foro conscientiae geschehen, und ist deshalb bei offenkundigen Censuren nicht ohne Weiteres anwendbar. (Bgl. n. 2.)

2. Wer von dem Papste, dem Bischofe oder einem kirchlichen Richter namentlich excommunicirt, suspendirt, interdicirt oder als einer Censur verfallen öffentlich erklärt worden ist, kann nur

dann losgesprochen werden, wenn er innerhalb der Jubiläumszeit Genugthuung (z. B. durch öffentlichen Widerruf, Aufheben und Gutmachen eines öffentlichen Aergerisses) geleistet und, wenn er wegen Verletzung von Rechten (z. B. weil er geraubtes Kirchengut an sich gebracht,) in eine Censur gefallen ist, mit dem beschädigten dritten (durch Schadenersatz, gütlichen Vergleich u. dgl.) sich abgefunden hat. Sollte es nach dem Urtheile des Beichtvaters unmöglich sein, noch während der Dauer des Jubiläums Genugthuung zu leisten, so könnte wohl die absolutio pro foro conscientiae ertheilt werden, jedoch nur zum Behufe der Gewinnung des Jubelablasses und mit der ausdrücklichen Verpflichtung, die Genugthuung so bald als möglich zu leisten. (Jubiläumsbulle von 1879; s. Alph. I. VI. n. 537. qu. VII.) Aehnliches ist bei jeder offenkundigen Censur zu beobachten.

Wer aber auf Grund seines Versprechens von den Censuren absolvirt wurde und hierauf doch nicht Genugthuung leistet, fällt in jene Censuren nicht mehr zurück. (S. Alph. I. c.)

3. Unter den Jubiläumsvollmachten ist seit Pius IX. auch jene, von der Häresie zu absolviren, immer gegeben. Jedoch müssen Abschwörung der Irrthümer und Widerruf der Absolution vorangehen. (Jubiläumsbulle von 1879, auf welche die diesjährige Bulle zurückweist.)

4. Wer eine reservirte Sünde begangen hat in der Hoffnung, davon in der Jubiläumsbeicht losgesprochen zu werden, kann absolvirt werden, falls er nun recht disponirt ist. (S. Alph. n. 537 qu. VI.)

5. Wenn Jemand in einer sakrilegischen Beicht eine reservirte oder mit Censur belegte Sünde bekennt und vom Beichtvater auf Grund der Jubiläumsvollmachten absolvirt wird, so ist die Reservation resp. Censur nicht aufgehoben. Dasselbe ist probatilius nach der Lehre des hl. Alphons zu sagen, wenn einer, ohne es zu wissen, in der Jubiläumsbeicht nicht die nöthige Reue und den nöthigen Vorsatz hatte, also in der Meinung, seine Beicht sei günstig, ungünstig absolvirt wurde. (n. 537 qu. II.) Denn die Jubiläumsprivilegien werden unter der Bedingung, daß man den Ablauf gewinne, gegeben; durch eine ungünstige Beicht ist aber diese Bedingung absolut unerfüllbar.

6. Wer in der günstigen Jubiläumsbeicht eine reservirte Sünde vergessen hat, ist vom Reservat befreit und kann die Sünde in einer nächsten Beicht, selbst nach dem Jubiläum, jedem Beichtvater unterbreiten. (S. Alph. n. 537. qu. IV.)

7. Wenn Jemand im Jubiläum nur formell vollständig beichtet,¹⁾ und behufs der materiellen Vollständigkeit auf später beschieden werden muß, so kann ihn der Beichtvater gleich von den Reservaten befreien;

¹⁾ Ueber die entschuldigenden resp. berechtigenden Gründe hiezu vide: Dr. Müller, th. mor. III. §. 122.

er kann ihn sogar in der späteren Beicht nach Ablauf der Jubiläumszeit von allen, auch den vergessenen Reservaten befreien, denn coopta causā, manet potestas delegati, donec finiatur. (S. Alph. n. 535. 3.)

8. Wer mit Rücksicht auf das Jubiläum von reservirten Sünden und Censuren absolvirt wurde, dann aber in Folge seiner Sinnesänderung es unterließ, die zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werke zu verrichten, hat zwar gefehlt (ob schwer, darüber sind die Theologen nicht einig), bleibt aber von den Reservaten befreit. (S. Alph. n. 537. qu. III.)

9. Wer im Jubiläum von reservirten Sünden und Censuren absolvirt wurde, kann, wenn er wieder in solche fällt, in demselben Jubiläum nicht noch einmal absolvirt werden, mag er auch die vorgeschriebenen Werke wiederholen; auch dann nicht, wenn er jenes Unglück hätte, bevor er alle vorgeschriebenen Werke verrichtet hätte. (S. C. Ind. 10. Juli 1869; S. Poenit. 25. Jänner 1875 und 15. Jänner 1886.)

10. Wennemand, der zur öfteren Gewinnung des Jubiläums mehrmals beichtet, in der ersten Jubiläumsbeicht keine reservirten Sünden und Censuren hat, so kann er in einer späteren Beicht, falls er jetzt Reservate hat, davon auf Grund des Jubiläums doch nicht befreit werden; denn bezüglich eines und desselben Pönitenten können nur ein Mal und zwar nur bei dessen ersten Jubiläumsbeicht die Jubiläumsvollmachten (absolutiones a censuris et a casibus reservatis, commutationes aut dispensationes) gebraucht werden. (Vgl. den Artikel dieses Heftes über den Ausdruck: „Semel id est prima tantum vice.“ Ebenso die Currende von St. Pölten 1886 Nr. 4, und die Instruction des bischöfl. Ordinariates zu Münster.)

III. Die Commutation der Gelübde.

1. Der Beichtvater kann auf Grund der Jubiläumsbulle alle, auch die mit einem Eidschwur bekräftigten und dem apostolischen Stuhle reservirten Gelübde in andere fromme und heilsame Werke umändern. Ausgenommen sind und dem Papste vorbehalten bleiben: a) die Ordensgelübde, die bei der Profess abgelegt werden; b) das Gelübde der vollkommenen und immerwährenden Keuschheit, und das Gelübde, in einen eigentlichen Orden (der feierliche Gelübde hat) einzutreten,¹⁾ wenn diese zwei Gelübde ganz bestimmt, bedingunglos, und sowohl in Abetracht des Gegenstandes als auch der Ueberlegung und Willensfähigkeit vollkommen abgelegt worden sind, weshalb

¹⁾ Uebrigens hat der Beichtvater im Jubiläum bezüglich des Gelübdes, in einen religiösen Orden zu treten, die Vollmacht, solche Umstände abzuändern, welche nicht die Substanz dieses Gelübdes betreffen; so z. B. kann er die Zeit, innerhalb welcheremand einzutreten gelobt hatte, verlängern, oder ihm das Eintreten in einen weniger strengen Orden gestatten, da diese Dispense nach der sententia communis des Bischof gewähren kann. (St. Pöltn. Currende 1886 Nr. 4.)

z. B. das Gelübde, in einen Orden zu treten, wenn man wieder gesund wird, das Gelübde, niemals zu heiraten, das Gelübde der ewigen Keuschheit¹⁾ im unmündigen Alter abgelegt, in andere Werke umgewandelt werden können, weil das erste Gelübde nicht bedingungslös, das zweite nicht vollkommen in Abbetracht des Gegenstandes, das dritte nicht vollkommen in Betreff der Ueberlegung ist. Ausgenommen ist c) jedes Gelübde, welches ein zu Gunsten eines dritten gemachtes und von diesem bereits angenommenes Versprechen enthält, überhaupt jedes Gelübde, durch dessen Umwandlung das Recht eines Dritten verletzt würde; ²⁾ d) das Straf- oder Bußgelübde (votum poenale), welches die Bewahrung vor der Sünde zum Zwecke hat, wie z. B. ich gelobe zu fasten, wenn ich mich noch einmal der Trunkenheit ergebe; jedoch könnte ein solches Gelübde in ein anderes umgewandelt werden, wenn durch dasselbe nicht minder als durch das angelobte Werk die Sünde verhütet würde. (Linzer Diöz.-Bl. 1886.)

2. Auch das Gelübde, non petendi commutationem alicuius voti, kann der Beichtvater umändern, da die Gläubigen die Macht der Kirche nicht einschränken können. Einige erläutern aus besagtem Grunde ein solches Gelübde an sich für nichtig. (Seavini, I. IV. n. 451.)

3. Da in der Jubiläumsbulle 1879, auf welche die diesjährige hinweist, bloß die Vollmacht gegeben wurde, Gelübde zu committire, so ist auch jetzt nicht die Befugniß gegeben, dispensando zu committire. Der Beichtvater kann das Gelübde nur in ein besseres oder in ein ungefähr gleichwertiges umändern; ³⁾ dem Gelobenden steht es indeß immer frei, zum ursprünglichen Gelübde zurückzukehren.

4. Die Gnadenzeit des Jubiläums ist für sich allein schon ein hinreichender Grund zur gültigen Umänderung der Gelübde. (S. Alph. n. 537. qu. IV.)

5. Was über die Befreiung von den Reservaten unter II n. 5, 7, 8 und 10 gesagt worden ist, gilt mutatis mutandis auch in Bezug auf die Commutation der Gelübde. — Wer endlich in der Jubiläumsbeicht vergessen hat um die Commutation der Gelübde zu bitten, kann hinterher von jedem Beichtvater die Umwandlung er-

¹⁾ Das Gelübde, ein Geistlicher zu werden = die höheren Weihen zu empfangen, ist nicht reservirt, weil hier die castitas perpetua nur indirect Gegenstand des Gelübdes ist. Der hl. Alphons sagt dazu: Non est votum castitatis factum, sed faciendum. (L. IV. n. 258 III.) Ebenso ist das votum virginitatis oder das nur ad tempus abgelegte votum perfectae castitatis nicht reservirt. — ²⁾ Hierher gehören alle einfachen Gelübde, die in einem Orden, einer Congregation u. dgl. nach deren Statuten abgelegt werden. — ³⁾ Beachtenswerth sind diesbezüglich die goldenen Regeln des hl. Alphons: 1. Aequalitas large, non mathematicae aestimanda est. 2. Conetur Confessarius talia opera substituere, quae poenitenti videantur magis utilia et non nimis difficultia. 3. Opus personale potest commutari in reale et vice versa, perpetuum in temporale. 4. Commutatio tuior in omni votorum genere erit in frequentiam Sacramentorum. (Dr. Müller, th. m. II. § 55.)

halten; denn auf Grund des gewonnenen Jubiläums hat der Pönitent das Recht auf die Ummwandlung derselben erworben. So die sententia communior, und der hl. Alphons nennt diese sowie die gegentheilige Ansicht probabel. (n. 537. qu. IV.)

IV. Die Dispensation von einer Irregularität, und zwar nur der aus der Verlezung einer Censur herrührenden, falls sie noch geheim d. h. nicht schon bei der geistlichen Oberbehörde angezeigt und auch für die Zukunft deren Anzeige und Verhandlung nicht zu befürchten ist. Der violatio censurae macht sich aber jener Cleriker schuldig, welcher weiß, daß er in eine Censur gefallen ist und dennoch fortfährt, die potestas ordinis auszuüben;¹⁾ er wird irregular und es kann ihm die absolutio a censura nicht helfen, da er ja wegen der Irregularität weder die actus ordinis vornehmen noch die ihm etwa noch fehlenden Weihen empfangen könnte. Deshalb wird diese Dispensfacultät den Beichtvätern ertheilt.

Obgleich die Jubiläumsbulle nur von den Clerikern in den höheren Weihen (in s. ordinibus constituti) spricht, so sind jene in den niederen Weihen darunter mitbegriffen; denn „concesso eo, quod majus est, concessum intelligitur, quod minus est.“ (Inter praet. § 50. Königgrätzer Ord.-Blatt 1886.)

Was bedeutet der Ausdruck „Semel id est prima tantum vice“

in der jüngsten Declaration der heil. Pönitentiarie, betreffend die Jubiläums-Facultäten.

Von Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert, Priester in Mainz (St. Christoph).

In den Declarationen, welche die S. Poenitentia in Auftrage Leo XIII. für das diesjährige Jubiläum ausgegeben hat, heißt es: „IV. Jubilaeum quoad plenariam indulgentiam bis aut pluries acquiri posse injuncta opera bis aut pluries iterando; semel vero, id est prima tantum vice quoad ceteros favores, nempe absolutiones a censuris et a casibus reservatis, commutationes aut dispensationes.“ Der Ausdruck „semel id est prima tantum vice“ stammt aus den Bullen Benedict XIV., deren Bestimmungen betreffs des Jubiläums, wie die S. Congr. Indulg. d. 15. Martii 1852 erklärt hat, für alle ordentlichen und außerordentlichen Jubiläen maßgebend sind, sofern ihnen der Wortlaut der Jubiläumsbulle nicht widerspricht. Nehmen wir aber auch die Erklärungen Benedict XIV. zu obiger Declaration hinzu, so gibt dieselbe doch noch einigen Zweifeln Raum.

¹⁾ B. ein Priester, der suspendirt ist und die hl. Messe celebriert; ein Diacon, der suspendirt ist und bei einer feierlichen Messe das Evangelium singt.